

# HAUSHALTSATZUNG

## der Stadt Gersfeld (Rhön), Kreis Fulda, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 28. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	- € 450.860,00
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 8.874.100,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 9.324.960,00
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	€ 12.950,00
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 12.950,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 0,00
 mit einem Fehlbedarf von	- € 437.910,00

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- € 89.820,00
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 656.110,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 805.000,00
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 283.850,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 569.770,00
 <del>ausgeglichen / mit einem Finanzmittelüberschuss von / mit</del> einem Finanzmittelfehlbedarf von	- € 524.630,00

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf insgesamt

**€ 283.850,00**

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **€ 5.000.000,00** festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden durch die Hebesatzsatzung vom 13. Februar 2014 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

Die Hebesätze betragen wie folgt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer  |              |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | <b>380 %</b> |
| b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                             | <b>380 %</b> |
| 2. für die <b>Gewerbsteuer</b>  | <b>380 %</b> |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik werden die veranschlagten Aufwendungen in den jeweiligen Hauptprodukten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, für die keine Deckungsfähigkeit besteht, gelten Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114g Abs. 1 HGO

a) im **Ergebnishaushalt** bis zu 10 v.H. des jeweiligen Produktes;

b) im **Finanzhaushalt** bis zu 10 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens bis zum Betrag von € 5.000,00 je Produktsachkonto

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Schadens- und Erstattungsfälle, wenn diese von Versicherungen oder Dritten mindestens überwiegend abgedeckt werden und die jeweils verbleibende Belastung der Stadt Gersfeld (Rhön) innerhalb der vorgenannten Unerheblichkeitsgrenzen bleibt.

## § 8

Der Magistrat ist berechtigt, anstelle von Krediten auf dem Kreditmarkt, im Rahmen der Kreditermächtigung zinsgünstigere Kredite bei anderen Kreditgebern (z.B. aus dem Hess. Investitionsfonds) aufzunehmen.

Gersfeld (Rhön), den 29.01.2016



Der Magistrat der Stadt  
Gersfeld (Rhön)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Korell".

Korell, Bürgermeister